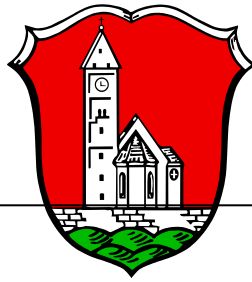


Stadt Stadtbergen



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gartenhallenbades der Stadt Stadtbergen

Bad-Gebührensatzung

Der Stadtrat hat, in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2013, nachfolgend abgedruckte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gartenhallenbades der Stadt Stadtbergen – Bad-Gebührensatzung“ beschlossen. Diese Satzung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gartenhallenbades der Stadt Stadtbergen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Gartenhallenbades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Geldwertkarten, Rücknahme, Verlust

- (1) Geldwertkarten sind auf andere Personen übertragbar.
- (2) Sämtliche Eintrittskarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Die ermäßigten Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Senientarife gelten ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 v. H. erhalten einen abgesetzten Tarif; ab einem GdB von 80 v. H. ist eine Begleitperson frei. Der Familientarif gilt für 2 Erwachsene und bis zu drei eigenen Kindern.
- (2) Bei Inanspruchnahme ermäßigter Tarife ist auf Verlangen ein Ausweis oder Nachweis vorzulegen. Behinderte haben auf Verlangen den amtlichen Behinderten-Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Allgemeine Tarife

	Badezeit 1 Std. €	Badezeit 2 Std. €	Badezeit 3 Std. €	Nachzahlgeb. pro ½ Std. €
Erwachsene	2,00	3,50	5,00	1,00
Senioren ab 65 Jahren	1,50	3,00	4,00	0,75
Behinderte x	1,50	2,50	3,50	0,75
Kinder/Jugendliche xx	1,00	1,50	2,00	0,30
Familienkarte xxx	5,00	8,50	12,00	2,30

- x Menschen mit Behinderung ab GdB 50 %; ab GdB 80 % ist eine Begleitperson frei
- xx Kinder-/Jugendtarif gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- xxx Familientarif: 2 Erwachsene und bis zu drei eigene Kinder

(2) Warmbadezuschlag

Am Warmbadetag zahlen alle Eintrittspflichtigen einen Zuschlag von 1,50 €.

(3) Sommerbetrieb 15.05. – 15.09.

Während der Liegewiesennutzung ist die Badezeit unbeschränkt.

	ganzer Tag €
Erwachsene	5,00
Senioren ab 65 Jahren	4,00
Behinderte	3,50
Kinder/Jugendliche	2,00
Familienkarte	12,00

(4) Geldwertkarte und Rabatt

	€	€	€
Wert	50,00	100,00	150,00
Rabatt	10 %	15 %	25 %

(5) Beträgt die verbleibende Öffnungszeit weniger als 1 Stunde, werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.

(6) Für verlorene Schlüssel wird eine Ersatzgebühr von 15,00 € erhoben. Im Einzelfall kann Schlüsselpfand von 2,50 € je Schlüssel erhoben werden.

(7) Für die Beseitigung erheblicher Verunreinigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben, wenn die Verunreinigung fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(8) Die Erhebung zusätzlicher privater Entgelte bei besonderen Veranstaltungen bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Hallenbad des Marktes Stadtbergen vom 01.12.2005 außer Kraft.

Stadtbergen, den 03.04.2013

Stadt Stadtbergen

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

Stadtbergen, 06.04.2013
Stadt Stadtbergen
Gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister